



Vereinsstatut Fahrtendienst

EMIL FÜR RANDEGG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „EMIL FÜR RANDEGG“ Verein zur Erhaltung und Steigerung der Mobilität in der Marktgemeinde Randegg
- (2) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet auf „EMIL FÜR RANDEGG“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 3263 Randegg, Randegg 22, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Randegg sowie auf einen Umkreis von ca. 20 km. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und für den keine Absicht besteht, Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist ein gemeinnütziger Verein.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) die Bereitstellung von Mobilität für Personen jeden Alters, die über kein Kraftfahrzeug verfügen bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind
 - b) die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen und damit die Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - c) die Ergänzung des bestehenden öffentlichen Verkehrsangebotes in Form eines zusätzlichen bedarfsorientierten Mobilitätsangebotes unter Ausschluss jeglicher gewerblicher Dienstleistung, welche von dazu befugten Unternehmen zu erbringen ist
 - d) die Verbesserung der Kontakte zwischen den BewohnerInnen der Gemeinde
 - e) die Reduktion von Verkehrsaufkommen in der Gemeinde
 - f) die Förderung ressourcenschonender Mobilität
 - g) die Bewerbung der Mobilitätsform „Elektromobilität“
 - h) einen Beitrag zum Klimaschutz zu erbringen

§ 3 Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Organisation von Verkehrsdiensten durch Fahrten zum nächsten passenden öffentlichen Verkehrsmittel oder zur Versorgungseinrichtung oder zum gewünschten Anfahrtspunkt

- b) die Kooperation mit bestehenden Verkehrsunternehmen
- c) die laufende Kontrolle, Anpassung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Angebotes
- d) die Weitergabe von verkehrsbezogenen Informationen an die Mitglieder
- e) die Qualitätssicherung und das Beschwerdemanagement

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Benützungsentgelte
- c) öffentliche Förderungen und Subventionen
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- e) Sponsoren
- f) Spenden

Die Einnahmen sollen die Ausgaben nicht übersteigen, da der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Eine Gewerblichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen. Ein möglicher nachhaltiger Jahresabschluss dient zur Bildung von Rücklagen zur Fahrzeugnachbeschaffung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen (Vorstand, FahrerInnen, Instandhalter, ...) und einen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die NutzerInnen des Angebotes und alle Menschen, die durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit unterstützen. Voraussetzung für die Nutzung des Angebotes ist die Mitgliedschaft beim Verein.
- (4) Die Arten und Kosten der Mitgliedschaft werden jährlich evaluiert und werden durch den Vereinsvorstand angepasst.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und zusätzlich bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Kündigung/der Austritt kann jederzeit jedoch spätestens ein Monat vor Ende der Jahresmitgliedschaft erfolgen. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bleibt aufrecht. Der Ausschluss ist mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses

wirksam, sofern nicht ein schiedsgerichtliches Verfahren gemäß den Vereinsstatuten eingeleitet wird.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens z.B. Schädigung des Ansehens des Vereins, verfügt werden. Der letzte Satz von Abs. (3) gilt sinngemäß.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und die Organisation des Vereins zu beanspruchen.

(2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(5) Die Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für 12 Monate.

(6) Etwaige Nutzungsbestimmungen sind einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§14) sowie das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Erfolgt die Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, so haben die Antragsteller bzw. die Rechnungsprüfer ihre Themen für die konkrete Tagesordnung bekanntzugeben. Diese Themen sind bei der Einladung gemäß Abs. (3) in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Darauf ist bei der Einladung zur

Generalversammlung schriftlich hinzuweisen. Alle rechtzeitig einlangenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Am Beginn der Generalversammlung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung sowie alle eingelangten Anträge vorzulesen.

(7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden bei Beginn der Generalversammlung, sonst sofort nach der Übertragung, bekannt zu geben. Die schriftliche Bevollmächtigung ist vorzulegen, widrigenfalls sie als nicht erteilt gilt.

(9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf dieser Tatsache ist bereits in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

(10) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist - mit Ausnahme der Stimmabgabe bei Wahlen – zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann durch Handheben erfolgen.

(11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Derartige Beschlüsse können nur in einer Generalversammlung gefasst werden, zu der gemäß Abs. (3) eingeladen worden ist und in der bereits bei der Einladung auf die Statutenänderung oder auf die Vereinsauflösung hingewiesen wurde.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(13) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse hervorgehen. Dieses Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen und bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung aufzulegen. Allen Mitgliedern des Vereins steht das Einsichtsrecht sowie das Recht, von den Protokollen Ablichtungen zu verlangen, zu. Vereinsmitglieder, die bei der Generalversammlung anwesend gewesen sind, können schriftlich be

im Vorstand eine Protokollberichtigung verlangen. Wenn der Vorstand diese Protokollberichtigung nicht durchführt, ist bei der nächsten Generalversammlung gesondert zu berichten.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- c) Wahlen der Vereinsorgane, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren bzw. Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Festlegungen etwaiger Benützungsentgelte
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende oder für die Generalversammlung beantragte Themen
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Obmann oder Obfrau und 2 Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Der Vorstand besteht somit aus mindestens 7 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welches die gleichen Rechte und Aufgaben besitzt wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Diese kooptierte Ergänzung ist bis zur nächsten Generalversammlung wirksam. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch der/die Rechnungsprüfer/in handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein bzw. nicht unverzüglich reagieren, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung muss an alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig ergehen. Sind sowohl Obmann/frau als auch Obmann/frau Stellvertreter für längere Zeit verhindert, dürfen der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/in den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für einen gültigen Vorstandsbeschluss sind aber mindestens drei Pro-Stimmen für die Annahme eines Beschlusses notwendig.

(7) Den Vorsitz führen in der Reihenfolge Obmann/Obfrau, deren Stellvertreter/in. Bei Abwesenheit führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

(9) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/in wirksam.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Bei der Enthebung des gesamten Vorstandes hat die Generalversammlung unverzüglich einen provisorischen Vorstand zu wählen, der bis zur offiziellen Neuwahl gemäß dem Vereinsstatut die Aufgaben des Vorstandes führt, falls keine ordentliche Wahl möglich ist.

(11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse hervorgehen. Diese Protokolle sind in der Generalversammlung zur Einsicht den Vereinsmitgliedern aufzulegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitorgan im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- .) Sicherstellung der Organisation des Fahrtendienstes
- .) Erstellung des Jahresvoranschlages, Rechnungsabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes
- .) Vorbereitung der Generalversammlung
- .) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- .) wirtschaftliche Gebarung des Vereines
- .) Herausgabe von Informationsmaterial, z.B. Presseartikel, Infoblätter, Homepage ,.... .) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- .) Organisation von Vereinsveranstaltungen

§ 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes /-frau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten und Vermögenswerten die Unterschriften von Obmann/frau und Kassier/in.

(2) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese benötigen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten und für ihn Verpflichtungen einzugehen, können ausschließlich von den in Abs. (1) genannten Funktionären/innen erteilt werden.

(5) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführe/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obmann/frau, Schriftführer/in und Kassier/in, deren Stellvertreter/innen.

(9) Der/die Obmann/Frau und dessen/deren Stellvertreter/in dürfen zur Schulung und Repräsentation auch Nichtmitglieder transportieren.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Den Rechnungsprüfer/innen steht das Recht zu, jederzeit in die Protokolle, schriftliche Vereinsunterlagen sowie Unterlagen über das Vereinsvermögen (Konten, Sparbücher etc.) Einsicht zu nehmen. Über die Ergebnisse der Einsichten darf nur dem Vorstand und der Generalversammlung berichtet werden.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des §11 Abs. (8), (9) und (10) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/e - nach Abdeckung der Passiva das verbleibenden Vereinsvermögen - zu übertragen hat.

(3) Ein etwaiges Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke.

Randegg, am 24.Juni 2024